



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.12.2022,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 20.06.2023, Zahl: 03-Ro-23-1/29-2023
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

Nr. 14/2022

Umwidmung des Grundstückes Nr. 891/6, KG 76013 Penk im Gesamtausmaß von 879 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 27.06.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Nr. 891/6, KG 76013 Penk im Gesamtausmaß von 879 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Gegenständliche Umwidmung stellt eine Arrondierung/Verdichtung des vorhandenen Siedlungsgebietes der Ortschaft Penk dar. Der Widmungswerber beabsichtigt das Baugrundstück seiner Tochter zu überlassen und diese wiederum mittels Wohnhaus zu bebauen.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber und Grundeigentümer noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 17.10.2022 bis 16.11.2022 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2022 (Widmungen-online):

Das ggst. Begehren befindet sich im Nahbereich des Begehrens 13/2022 (befindet sich nördlich im Übergang der Parzellen 891/3 und 891/5). Bei den ggst. Parzellen 891/6, 891/7 und 891/8 handelt es sich sozusagen um eine Widmungslücke zwischen dem nördlich bebauten Bauland (891/3 und 891/5 im Übergang des erschließenden Weges) und des südlich bebauten Bauland-Dorfgebietes (Parzelle 904). Es wird betreffend das ggst. Begehren wiederum auf die im ÖEK festgelegten (ursprünglichen) Zielsetzungen verwiesen, wobei diese Zielsetzung des Freihaltens des Gesamtgebietes aufgrund getätigter Parzellierung und Baumaßnahmen vor einer möglichen stattgefundenen Rückwidmung bebaut wurden. D.h. betreffend das ggst. Begehren kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine Arrondierung/Verdichtung des vorhandenen Siedlungsgebietes von Penk dar. In diesem Zusammenhang darf auch auf das Raumordnungsgesetz 2021 hinsichtlich der Festlegung von Siedlungsschwerpunkten verwiesen/aufmerksam gemacht werden.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Vertragliche Vereinbarung: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB-Immobilien vom 20.10.2022
- WLW-Wildbach- und Lawinenverbauung, 31.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 31.10.2022 (ha. eingelangt am 08.11.2022)
- Bezirksforstinspektion Völkermarkt vom 11.11.2022 (ha. eingelangt am 15.11.2022)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Im Zuge des Kundmachungsverfahrens reduzierte der Antragsteller seinen Umwidmungswunsch. Lediglich das Grundstück Nr. 891/6 im Gesamtausmaß von 879 m² soll in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 14/2022

